



**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Schulgeldfreiheit für die in den Ausbildungen in der Medizinisch-technischen Assistenz, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, medizinische Bademeisterinnen und Bademeister bzw. Masseurinnen und Masseur, Pharmazeutisch-technische Assistenz und Podologie besetzten Schulplätze in Rheinland-Pfalz
(Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe)**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Geltungsdauer

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt zur Verwirklichung der Schulgeldfreiheit ab dem 1. Juli 2022 Zuwendungen für die in den Ausbildungen an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten von Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungen zur Medizinisch-technischen Assistenz, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, medizinische Bademeisterinnen und Bademeister bzw. Masseurinnen und Masseur, Pharmazeutisch-technische Assistenz und Podologie besetzten Schulplätze nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, 2) sowie der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S.22) in der jeweils geltenden Fassung.

Durch die Zuwendung soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Attraktivität der Ausbildung in diesen Gesundheitsfachberufen gesteigert werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden den Trägern der staatlich anerkannten Schulen für Medizinisch-technische Assistenz, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, medizinische Bademeisterinnen und Bademeister bzw. Masseurinnen und Masseur, Pharmazeutisch-technische Assistenz und Podologie mit Sitz in Rheinland-Pfalz gewährt, unter deren Gesamtverantwortung die jeweilige Ausbildung steht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn:

3.1.1 bei der staatlich anerkannten Schule die Voraussetzungen des § 17a KHG nicht vorliegen,

3.1.2 keine Förderung von dritter Stelle, insbesondere Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, erfolgt,

3.1.3 der Träger der staatlich anerkannten Schule ab dem 01. Juli 2022 an kein Schulgeld, Anmeldegebühren sowie Prüfungsgebühren von den Auszubildenden der o.g. Ausbildungsberufe erhebt (Gebühren für Lehr- und Lernmittel und Unterrichtsmaterial können bis zu maximal 35 € monatlich sowie einmalig die Verwaltungsgebühr des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Koblenz für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach Ziffer 1.22 Besonderes Gebührenverzeichnis von den Auszubildenden erhoben werden).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss je monatlich besetzten Schulplatz jährlich bewilligt. Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung wird pro förderungsfähigen Ausbildungsplatz eine Pauschale von 440,00 € monatlich gewährt.

4.2 Die Träger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Namenslisten der Klassen jedes einzelnen Ausbildungsplatzes vorzulegen.

4.3 Die Förderung wird für jeden besetzten Schulplatz gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendung je staatlich anerkannter Schule errechnet sich aus den monatlich

besetzten Schulplätzen multipliziert mit dem Förderbetrag in Höhe von 440,00 € multipliziert mit den Monaten, in denen die Ausbildung im Kalenderjahr stattfindet.

Teilzeitausbildungen werden entsprechend dem prozentualen Umfang der Teilzeit im Vergleich zu einer Vollzeitausbildung anteilig gefördert. Die Fördermittel werden alle zwei Monate im Voraus bei der Bewilligungsbehörde abgerufen.

4.4 Die Förderung des personenbezogenen Schulplatzes ist bei dreijährigen Ausbildungen inklusive Wiederholungsprüfung auf maximal vier Jahre, bei zweijährigen Ausbildungen inklusive Wiederholungsprüfung auf maximal drei Jahre beschränkt.

4.5 Über Härtefälle entscheidet die Bewilligungsbehörde im Wege einer Einzelfallentscheidung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

5. Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

5.2 Die Zuwendung wird nur auf Antrag des Schulträgers gewährt. Der Antrag ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde berät auf Wunsch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens.

Der Antrag (siehe Anlage 1) für eine Förderung in den Jahren 2023 ff ist bei der Bewilligungsbehörde bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

Berechnungsgrundlage für die Bewilligung sind die voraussichtlich besetzten Schulplätze im Folgejahr. Über die jährliche Fördersumme (monatlich besetzte Schulplätze x 440,00 € x Ausbildungsmonate) wird ein Bescheid erstellt.

5.3 Zum 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember jeden Jahres haben die Schulträger alle eingetretenen Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Die Angaben sind nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen und gestalten sich wie folgt:

- Frei gewordene Schulplätze, getrennt nach Ausbildungsjahren mit Datum, in welchem Monat der Schulplatz frei geworden ist;
- Anzahl der neu besetzten Schulplätze mit Datum, in welchem Monat der Schulplatz wiederbesetzt worden ist.

Die Auszahlungen erfolgen anteilmäßig entsprechend der Meldung der Anlage 2 zum 01.01./ 01.03./ 01.05./ 01.07./ 01.09. und 01.11. eines Jahres.

5.4 Ausbildungen, die abgebrochen werden, können letztmalig mit dem Monat des Abbruchs in die Förderung mit einbezogen werden. Erstattungsbeträge werden mit der folgenden Auszahlungsrate verrechnet.

5.5 Die Schulträger haben der Bewilligungsbehörde über die Verwendung der vom Land geleisteten Zuwendung jährlich einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 spätestens bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

5.6 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO). Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstigen Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

6. Geltungsdauer

6.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

6.2 Sollten Regelungen zur Verwirklichung der Schulgeldfreiheit auf Bundesebene in Kraft treten, tritt diese Richtlinie zu dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Regelung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: Bestandsmeldung

Anlage 3: Verwendungsnachweis